

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1844.

N^o 15.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger
Hagelschädenvergütung in Leipzig;

vom 24ten März 1844.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem der Justiz, den vorgelegten Statuten der neu begründeten Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen ohne Ausnahme auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgesetzt und unter Beidruckung des Ministerialstegels vollzogen worden.

Dresden, am 24ten März 1844.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.

Demuth.

N^o 16.) Verordnung

wegen Erlaffung nachstehenden Regulativs über die theologischen
Candidatenvereine;

vom 20ten März 1844.

Bereits mittelst der Generalverordnungen vom 19ten December 1788 und vom 13ten Februar 1824 ist den Superintendenten, sowohl die Aufsicht auf die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, als die Sorge für deren Fortbildung in ihrem Be-